

Hinweise zur Lieferung von Pflanzkartoffeln in EU-Schutzgebiete

EU- Schutzgebiete nach VO (EU) 2016/2031 und DVO (EU) 2019/2072

Ein Schutzgebiet ist ein besonders schützenswertes Gebiet innerhalb der Europäischen Union, in dem ein bestimmter Schädling noch nicht vorkommt und dadurch für die Ausstellung eines Schutzgebiets-Pflanzenpasses zusätzliche Anforderungen für die Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gefordert werden. Ein Schutzgebiet wird immer für ein bestimmtes Gebiet in einem Mitgliedstaat und einen gewissen Schädling festgelegt.

Was ist bei der Verbringung in Schutzgebiete zu beachten?

- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführung und Verbringung innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass mit Schutzgebietskennzeichnung erforderlich ist, sind im **Anhang XIV der DVO (EU) 2019/2072** aufgeführt
- Schutzgebietskennzeichnung besteht aus dem Schriftzug „Plant Passport – **PZ**“, darunter die wissenschaftliche Bezeichnung des Schutzgebiet-Quarantäneschädlings (ggf. auch mehrere) **oder** alternativ der spezielle EPPO-Code.
- In der Bundesrepublik Deutschland sind **keine Schutzgebiete** ausgewiesen
- **Anhang X der DVO (EU) 2019/2072**: Liste der in Schutzgebiete einzuführenden oder innerhalb von Schutzgebieten zu verbringenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sowie die entsprechenden besonderen Anforderungen, die für das Verbringen in Schutzgebiete zu erfüllen sind

Schutzgebiete für Pflanzkartoffeln

Schutzgebiets-Quarantäneschädling	Eppo-Code	Schutzgebiet
<i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say 	LPTNDE	a) Irland; b) Spanien (Ibiza und Menorca); c) Zypern; d) Malta; e) Portugal (Azoren und Madeira); f) Finnland (Provinzen Åland, Häme, Kymi, Pirkanmaa, Satakunta, Turku, Uusimaa); g) Schweden (Provinzen Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar und Skåne); h) Vereinigtes Königreich (Nordirland)

Besondere Anforderungen für das Verbringen von Pflanzkartoffeln in Schutzgebiete

Ware	Anforderung	Schutzgebiet
Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Knollen:</p> <p>a) in einem Gebiet gestanden haben, in dem Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) bekanntermaßen nicht auftritt; <u>oder</u></p> <p>b) auf einem Boden oder bodenhaltigen Kultursubstrat gestanden haben, der bzw. das bekanntermaßen frei von BNYVV ist oder anhand geeigneter Methoden amtlich getestet und als frei von BNYVV befunden wurde; <u>oder</u></p> <p>c) von Erde freigespült wurden.</p>	<p>a) Frankreich (Bretagne)</p> <p>b) Finnland</p> <p>c) Irland</p> <p>d) Portugal (Azoren)</p> <p>e) Vereinigtes Königreich (Nordirland)</p>

Pflanzenpass für EU-Schutzgebiete

 Pflanzenpass / Plant Passport PZ BNYVV	
Anerkennungsstelle Rostock	XX 00001 (Nachdruck verboten)
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE 13	
Art:	Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i>)
Sortenbezeichnung:	
Kategorie:	Zertifiziertes Pflanzgut
Anerkennungs-Nr.:	DE134-123456
Probenahme (Monat, Jahr):	02/2024
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	1000 kg
Zusätzliche Angaben:	
Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers:	

Die Form des Pflanzenpasses für Schutzgebiete folgt Anhang Teil B der DVO (EU) 2017/2313.

Statt „Plant Passport“ steht oben rechts „Plant Passport – PZ“. PZ ist die Abkürzung für protected zone

Unter dem Schriftzug „Plant Passport – PZ“ ist die wissenschaftliche Bezeichnung des Schutzgebiet-Quarantäneschädlings (ggf. auch mehrere) oder alternativ der spezielle EPPO-Code anzugeben, der in der relevanten EU-Vorschrift aufgeführt ist (Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2072).

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Pflanzengesundheitskontrolle des LALLF MV gern zur Verfügung.

E-Mail: pflanzengesundheitskontrolle@lallf.mvnet.de

Tel.: 03855 61420